

29. TAGUNG
Straßburg, 20.-22. Oktober 2015

Wählen mit 16 – Folgen der Jugendpartizipation auf kommunaler und regionaler Ebene

Entschliessung 387 (2015)¹

1. Der Ausbau der aktiven politischen Partizipation ist ein aktuelles Thema, besonders im Hinblick auf die Motivation und die Einbeziehung junger Menschen in die politischen Entscheidungsprozesse. Wahlen wurden bisher weithin als wichtigste Antriebskraft für die politische Partizipation der Bürger betrachtet. Vor dem Hintergrund der sozioökonomischen Entwicklungen in den letzten Jahrzehnten und der wachsenden Entfremdung von der Politik ist ein jüngeres Wahlalter zu einer Frage von öffentlichem Interesse geworden. Dies spiegelt grundsätzlich den Wunsch wider, die Anerkennung der Macht der Bürger und die politische Einbeziehung und Partizipation als Grundprinzipien einer repräsentativen Demokratie zu stärken.

2. Obwohl die meisten Staaten das Mindestalter für die Wahlbeteiligung auf 18 Jahre festgelegt haben, haben demografische Verschiebungen, ein größerer Zugang zu Informationen, vor allem durch neue Technologien, und ein gestiegenes politisches Bewusstsein die Entscheidungsfindung unter Jugendlichen signifikant erhöht. Da das Wahlalter den Beginn der Partizipation einer Person an der demokratischen Entscheidungsfindung darstellt und das Wählen als grundlegendes Menschenrecht anerkannt ist, scheint ein allgemeiner Trend dahin zu gehen, das Wahlalter auf 16 Jahre zu senken.

3. Darüber hinaus ist man der Überzeugung, dass ein Absenken des Wahlalters auf 16 Jahre langfristig eine positive Auswirkung auf die Wahlbeteiligung haben wird, da junge Menschen die Gelegenheit erhalten, bereits in frühen Jahren ihre Bürgerrechte wahrzunehmen, was auch allgemein deren Interesse an einem bürgerlichen, sozialen und politischen Engagement als integraler Bestandteil der persönlichen und sozialen Entwicklung eines Menschen steigern kann.

4. Darüber hinaus decken die auf kommunaler und regionaler Ebene getroffenen Entscheidungen konkrete Angelegenheiten ab, die die Bürger unmittelbar betreffen und daher leichter verständlich sind. Aus diesem Grund könnten die Kommunal- und Regionalwahlen ein guter „Testfall“ und erster Schritt für eine Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre zu sein. Dies wird auch durch die innerstaatliche Praxis in mehreren Mitgliedstaaten des Europarats bestätigt, die bereits das Wahlalter bei Kommunal- und/oder Regionalwahlen abgesenkt haben.

¹ Diskussion und Annahme durch den Kongress am 20. Oktober 2015, 1. Sitzung (siehe Dokument [CG/2015\(29\)8FINAL](#), Begründungstext), Berichterstatterin: Liisa ANSALA, Finnland (L, ILDG).

5. In Anbetracht des Vorstehenden begrüßt der Kongress die Entwicklung in den Mitgliedstaaten und Regionen mit Gesetzgebungsbefugnis im Hinblick auf die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre auf Gebietskörperschaftsebene, was als förderlich für das Engagement und die Einbeziehung junger Menschen in einem frühen Alter, als Erweiterung der gewählten Vertretung und Steigerung der Legitimität dieser gewählten Vertreter und der daraus resultierenden politischen Mandate betrachtet wird.

6. Der Kongress, vor dem Hintergrund der laufenden Aktivitäten und der Strategie zur Förderung der Jugendpartizipation auf kommunaler und regionaler Ebene:

a. ruft seine Ausschüsse auf, die Praxis und Entwicklungen im Hinblick auf die Altersbestimmungen bei Kommunal- und Regionalwahlen zu prüfen und die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre bei diesen Wahlen im Rahmen seiner vorrangigen Maßnahme zur Sicherstellung des Engagements und der Einbeziehung junger Menschen zu fördern;

b. bittet den entsprechenden Ausschuss, Schritte im Hinblick auf einen Bericht und eine Empfehlung zu ergreifen, die die Mitgliedstaaten des Europarats aufrufen, das Alter für die Wahlberechtigung weiter anzugleichen und noch konkreter, die Kommunal- und Regionalwahlen als „Ausgangspunkt“ und „Testfall“ für das Absenken des Wahlalters auf 16 Jahre einzusetzen;

c. bittet den entsprechenden Ausschuss, einen Bericht und eine Empfehlung für die Mitgliedstaaten des Europarats über Bürgererziehung und verpflichtende Politische Bildung als ergänzende Maßnahmen zur Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre zu verfassen;

d. ermutigt die Gemeinden und Regionen, insbesondere jene mit Gesetzgebungsbefugnis, Strategien zur Ausweitung der Demokratie an der Basis zu verfolgen, indem sie in den Staaten, in denen das Wahlalter über dem Mindestalter liegt, dieses für die jeweiligen Wahlen auf 16 Jahre absenken;

e. ruft die kommunalen und regionalen Selbstverwaltungsverbände in den Mitgliedstaaten des Europarats auf, Aufklärungskampagnen zur Förderung der aktiven Partizipation junger Menschen durch das Absenken des Wahlalters auf 16 Jahre bei Kommunal- und Regionalwahlen durchzuführen.